

**Satzung  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
für das Jahr 2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 27 des Grundsteuergesetzes §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Hebesätze werden für das Kalenderjahr 2022 wie folgt festgelegt:

1. Für die Grundsteuer
  - a) für unbebaute Grundstücke sowie für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
  - b) für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
  
2. für die Gewerbesteuer 350 v. H.

der Steuermessbeträge.

der Steuermessbeträge.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Kraichtal, 15. Dezember 2021

Tobias Borho  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.